

Bericht Nr. 2103 zum Auftrag der LDP und SP betreffend Anreiz für 18-jährige Ausländerinnen und Ausländer sich einbürgern zu lassen vom 25. August 2014

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 12. Juni 2015

1. Vorbemerkung

Nachstehender Auftrag wurde vom Bürgergemeinderat mit grossem Mehr bei zwei Gegenstimmen am 23. September 2014 zur Prüfung überwiesen. Der originäre Antrag wurde vom Bürgergemeinderat einstimmig ergänzt, als dass eine allfällige Aktion auch in Basel wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer einbeziehen soll.

Der vorliegende Bericht wurde der Aufsichtskommission am 6. März 2015 rechtzeitig überwiesen.

2. Auftrag der LDP und SP betreffend Anreiz für 18-jährige Ausländerinnen und Ausländer sich einbürgern zu lassen

EINGEGANGEN 29. Aug. 2014

LDP Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt



Auftrag betreffend Anreiz für 18-jährige Ausländerinnen und Ausländer sich einbürgern zu lassen

Ein Vertrag betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe an die Organisation und Durchführung der Jungbürgerfeier 2015-2018 zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Präsidialdepartement und dem Meisterbott der Zünfte und Gesellschaften, vertreten durch den Fünferausschuss des Meisterbotts, wird in den nächsten Wochen unterzeichnet. Diese Feier wird in Zukunft so konzipiert sein, dass ein Bezug zum Staat und den Themen Partizipation und Einbürgerung gegeben sein muss.

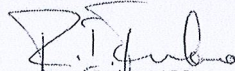
Zielgruppe der Feier sind 18-jährige Schweizerinnen und Schweizer, die wohnhaft in Basel sind, sowie 18-jährige Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Einbürgerung (zwölf Jahre tatsächlicher Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs; zwei Jahre Wohnsitz in Basel-Stadt vor Einreichung des Gesuchs) im Jahr der Jungbürgerfeier erfüllen.

Ausländerinnen und Ausländer, die hier aufgewachsen und zur Schule gegangen sind, sollen dazu ermuntert werden, sich einbürgern zu lassen und so mit dem Erreichen der Mündigkeit auch mit allen Rechten und Pflichten der Staatsbürgerschaft ausgestattet zu werden. Eine mögliche Hürde, die für einige doch hoch sein kann, sind die Gebühren, welche insgesamt für 18-jährige bei 1600.- (davon 900.- für die kantonalen Gebühren) liegen.

Vor diesem Hintergrund beantragen die Unterzeichnenden dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

://: Der Bürgerrat wird beauftragt, zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der jährlich wiederkehrenden Jungbürgerfeier jeweils eine Aktion der Bürgergemeinde Basel stattfinden kann mit dem speziellen Angebot an die 18-jährigen Ausländer und Ausländerinnen, welche die Voraussetzungen für die Einbürgerung in die Basler Bürgergemeinde erfüllen, sich mit einer niedrigeren kommunalen Gebühr einbürgern zu lassen.

Basel, 25.8.2014


Raoul Furlano, LDP


Danielle Kaufmann, SP

3. Stellungnahme des Bürgerrates

Der Auftrag verlangt zu prüfen, ob für an der Jungbürgerfeier teilnehmende ausländische und schweizerische 18-Jährige auf Stufe Bürgergemeinde eine tiefere Gebühr erhoben werden kann.

Die kommunalen Einbürgerungsgebühren sind im Gebührenreglement der Zentralen Dienste vom 4. Februar 2014 geregelt. Sie betragen bei ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden unter 25 Jahren CHF 900, bei über 25-Jährigen CHF 1300. Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern wird unabhängig des Alters eine Gebühr von CHF 350 erhoben.

3.1. Rechtliche Beurteilung

Der Bürgerrat hat sich mit der rechtlichen Zulässigkeit einer vom Gebührenreglement abweichenden, nur auf eine spezielle Personenkategorie anwendbare und an eine besondere Voraussetzung geknüpfte Gebühr befasst. Er gelangt zur Auffassung, dass das Festlegen einer tieferen Gebühr für gewisse Personenkategorien einerseits gegen den Grundsatz des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips verstösst, und andererseits eine derartige Gebühr auch den Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt.

Bei der Einbürgerungsgebühr handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr, welche als Entgelt für eine staatliche Tätigkeit mit besonderem Prüfungs- und Kontrollaufwand erhoben wird. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Das Kostendeckungsprinzip berechtigt die betreffende Verwaltungseinheit, die Gebühr so festzulegen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten deckt. Die Gesamtgebühren dürfen die Gesamtkosten nicht oder nur geringfügig überschreiten. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die Gebührenhöhe im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Wert, den die staatliche Leistung für die gebührenpflichtige Person hat.

Das Gebot der Gleichbehandlung verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach dem gleichen Massstab festzusetzen sind. Das Gleichheitsprinzip verbietet unterschiedliche Regelungen, denen keine rechtlich erheblichen Unterscheidungen zu Grunde liegen. Die Lehre lässt Ausnahmen zu, wo die Ungleichbehandlung notwendig ist, um das Ziel der Regelung zu erreichen und die Bedeutung des Ziels dies auch rechtfertigt¹.

Der Auftrag verlangt, dass nur diejenigen 18-Jährigen tiefere Einbürgerungsgebühren zahlen müssen, die an der Jungbürgerfeier teilnehmen. Die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs verursacht in der Regel immer den gleichen verwaltungsinternen Personal- und Sachaufwand. Eine allfällige Gebührensenkung für einzelne Personenkategorien hätte daher zur Folge, dass der Verwaltungsaufwand, um weiterhin kostendeckend zu sein, auf andere Gebührenpflichtige „abgewälzt“ werden müsste. Eine solche Gebührensenkung für 18-Jährige würde daher gegen das Äquivalenzprinzip verstossen.

Die freiwillige Teilnahme an einem Anlass zur Erlangung eines finanziellen Vorteils kann auch nicht als rechtlich erhebliches Unterscheidungsmerkmal qualifiziert werden. Personen, die diesem Anlass fernbleiben, sei es gewollt oder aufgrund einer Verhinderung (z. B. Krankheit, Unfall), würden durch eine solche Gebührenregelung zudem rechtswidrig behandelt werden. Auch lässt

¹ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 495

sich eine derartige Ungleichbehandlung nicht mit dem angestrebten Ziel rechtfertigen, dass sich vermehrt 18-Jährige einbürgern lassen.

Aus den vorgenannten Gründen müssen alle 18-Jährigen in Bezug auf ihre Gebührenpflicht gleich behandelt werden. Eine abweichende Gebührenreglung, wie zur Prüfung vorgeschlagen, ist rechtlich nicht haltbar.

3.2. Inhaltliche Beurteilung

Nebst dem rechtlichen Aspekt erachtet es der Bürgerrat als stossend, wenn Personen, die ihre Volljährigkeit erreichen, tiefere Gebühren zahlen müssten, als Personen unter 18 Jahren. Eine reduzierte Gebühr könnte den unerwünschten Nebeneffekt haben, dass Kinder und Jugendliche, die sich allein einbürgern lassen, mit ihrem Einbürgerungsgesuch warten bis zur Volljährigkeit.

Der Bürgerrat stellt auch in Frage, ob die Senkung der kommunalen Einbürgerungsgebühr Anreiz für ein Einbürgerungsgesuch ist, die Gebühren von Bund und Kanton hingegen aber unverändert bleiben.

3.3. Gutschein für Kursbesuch statt Gebührenreduktion

Um den unterstützungswürdigen Vorschlag des Anreizes für eine Einbürgerung umzusetzen und die Jungbürgerfeier zu nutzen, um sich als Bürgergemeinde zu präsentieren, schlägt der Bürgerrat vor, den Teilnehmenden einen Bon zum unentgeltlichen Besuch eines Kurses der Bürgergemeinde abzugeben.

Dieser Bon kann dann bei den Zentralen Diensten gegen einen auf den Namen auszustellenden Gutschein für den Besuch eines Kurses eingelöst werden.

Der Kurs-Gutschein umfasst einen der folgenden Kurse der Bürgergemeinde:

- Kompaktkurs, Wert CHF 100
- Fit für Basel, CHF 120
- Politische Rechte, CHF 70

Die Gültigkeit des Gutscheins soll auf ein Jahr (ab Jungbürgerfeier) befristet sein, um das Thema der möglichen Einbürgerung aktuell und zeitnah zum Erreichen der Volljährigkeit zu halten.

Da nicht vorhersehbar ist, wie ein derartiges Angebot von den 18-Jährigen genutzt wird, und mit welchem Kostenaufwand bzw. Minderertrag im Kurswesen zu rechnen ist, schlägt der Bürgerrat vor, diese Aktion vorerst auf zwei Jahre bzw. auf die Jungbürgerfeiern 2015 und 2016 zu befristen. Es erfolgt jeweils eine Auswertung, wieviele Personen den Bon gegen einen Gutschein eingelöst und auch einen Kurs besucht haben. Der Bürgergemeinderat wird Mitte 2017 über das Evaluationsergebnis informiert. Über die Fortsetzung dieser Aktion ist dann zu entscheiden.

4. Anträge

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende **Beschlüsse** zu fassen:

- ://:
1. Vom Bericht des Bürgerrates zum Auftrag betreffend Anreiz für 18-jährige Ausländerinnen und Ausländer sich einbürgern zu lassen wird Kenntnis genommen.
 2. Im Sinn eines Pilotversuchs wird den an den Jungbürgerfeiern 2015 und 2016 teilnehmenden ausländischen und schweizerischen 18-Jährigen der kostenlose Besuch eines Kurses der Bürgergemeinde (Kompaktkurs, Fit für Basel, politische Rechte für schweizerische Staatsangehörige) angeboten.
 3. Nach den Jungbürgerfeiern 2015 und 2016 wird ausgewertet, wie dieses Angebot genutzt wurde und welche Kosten der Bürgergemeinde entstanden sind. Der Bürgerrat entscheidet dann, ob diese Aktion fortgesetzt wird.
 4. Der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

Namens des Bürgerrates

Der Statthalter:
Prof. Dr. Leonhard Burckhardt

Der Bürgerratsschreiber:
Daniel Müller

3. März 2015